



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) Der zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) auf der Grundlage des Verhandlungsprotokolls geschlossene Nachunternehmervertrag
 - b) das Auftragschreiben (Bestellung) des AG mit Auftragsleistungsverzeichnis und sämtlichen Zeichnungen, Mustern und technischen Vorbemerkungen
 - c) diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
 - d) die Vertragsbedingungen des Bauherrn / Auftraggebers / Generalunternehmers, soweit sie von den vorliegenden Bestimmungen abweichen oder diese ergänzen
 - e) die zurzeit der Auftragsvergabe gültige VOB Teile B und C
 - f) das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
2. Geschäftsbedingungen des AN werden nicht anerkannt, Ihrer Einbeziehung wird hiermit widersprochen und zwar auch dann, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 2

Vergütung, Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise sind Festpreise, soweit nicht anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich vergütet.
2. Die Vertragspreise bleiben für die vereinbarten Fertigstellungstermine - auch bei Terminüberschreitung - unverändert ohne Rücksicht auf zwischenzeitlich eintretende Lohn-, Material- oder sonstige Preiserhöhungen. Gleitklauseln sind nur gültig, wenn sie bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart sind.
3. Die Vertragspreise enthalten alles, was zur vollständigen vertragsgemäßen und funktionsbereiten Ausführung der vereinbarten Leistungen notwendig ist. Sie enthalten auch - sofern für die ausgeschriebenen Leistungen erforderlich - die Kosten für behördliche Genehmigungen, Abnahmen, Zulassungen und Prüfzeugnisse.
4. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vereinbart und die Stundenlohnzettel jeweils spätestens am folgenden Arbeitstag dem AG zur Anerkennung vorgelegt werden. Eine Vergütung der Stundenlohnarbeiten scheidet trotz Anerkennung der Stundenlohnzettel aus, wenn die im Stundenlohn berechneten Arbeiten in den Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren nicht gesondert zu vergütenden Nebenleistungen im Sinne der VOB/C gehören. Überstundenzuschläge werden nur bezahlt, wenn die Überstunden vom AG ausdrücklich angeordnet wurden.
5. Die Leistungsbeschreibung definiert die vertragliche Mindestanforderung. Die Ausführungsart ist auf die Beanspruchung und Nutzung des Bauwerkes abzustimmen. Sämtliche Leistungen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und funktionstüchtig in fertiger Arbeit herzustellen und durch den Einheitspreis abgegolten.
6. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf die übliche Vergütung abzüglich des vertraglich vereinbarten Nachlasses bzw. Skontos. Der Abzug des vereinbarten Nachlasses sowie des Skontos gilt sowohl für geänderte Leistungen nach § 2 Nr. 5 VOB/B als auch für zusätzlich notwendige Leistungen nach § 2 Nr. 6 VOB/B. Diese Regelung betrifft ebenfalls vom AG beauftragte und im Zuge der Baumaßnahme durch den AN ausgeführte sonstige Leistungen (auch Stundenlohnarbeiten).
7. Nachträge werden wie der Vertrag behandelt. Sie werden vom AG erst anerkannt, wenn dieser seinerseits von seinem AG mit diesem Nachtrag beauftragt wurde. Der AN verzichtet bereits jetzt insofern auf Mehrforderungen gegenüber dem AG, die dieser nicht gegenüber seinem Auftraggeber durchsetzen kann.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Der AN hat die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten ausgehändigten Unterlagen und Pläne unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen, zu überprüfen und diese - soweit möglich - mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Auf dabei festgestellte Unstimmigkeiten hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
2. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG vorher festzulegen. Ansonsten gelten insbesondere für den Hochbau die DIN 18202 für flächenfertige Bauteile mit erhöhten Anforderungen sowie für den Tief- und Straßenbau die zurzeit der Beauftragung gültigen technischen Vorschriften.
3. Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit diese nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen; somit gilt grundsätzlich: Fertigung nur nach schriftlicher Freigabe der Werkplanung durch die Bauleitung des AG. Das gleiche gilt für die Angaben und

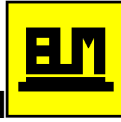
Daten über Leistungen des AN, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Trotz der Genehmigung verbleibt die Verantwortung und die Haftung bei dem AN.

4. Der AG darf die ggf. vom AN erstellten Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
5. An allen dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben alle Rechte des AG erhalten. Ohne seine Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
6. Der AN hat auf Verlangen des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und ggf. auch Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten, spätestens mit der Schlussrechnung, im Original oder Musterpausen zu übergeben.
7. Soweit besondere behördliche Genehmigungen einzuholen bzw. Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, sind diese vom AN rechtzeitig zu veranlassen und die schriftlichen Unterlagen und Abnahmeprotokolle dem AG bis spätestens zur Abnahme einzureichen.

§ 4

Ausführung

1. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten über Lage und Zugänglichkeit der Baustelle, den Zustand des Baus und die Arbeiten der Vorunternehmer zu unterrichten und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Einwände hat der AN vor Arbeitsbeginn gegenüber dem AG schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen und Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie Erschwernisse betreffen, die vor Beginn der Arbeiten durch Besichtigung der Baustelle offenkundig erkennbar waren.
2. Der AN stellt für seine Leistungen den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter / Fachbauleiter. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des AN zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Vor Arbeitsbeginn hat der AN den Namen des verantwortlichen Bauleiters / Fachbauleiters dem AG mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat der AN ein förmliches Bautagebuch nach Maßgabe des AG zu führen und ihm Durchschriften hiervon täglich einzureichen.
3. Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN. Hat sich der Bauherr dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der AN die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
4. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Ggf. erforderliche Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht vergütet. Für die Wasser- und Stromversorgung ist der AN selbst verantwortlich, soweit die Anschlüsse nicht bereits bauseits vorhanden sind. Bei Nutzung vorhandener Versorgungsanschlüsse hat sich der AN an den Kosten zu beteiligen.
5. Für die Aufstellung und Benutzung eigener wie auch fremder Gerüste, Geräte und Einrichtungen trägt der AN selbst die Verantwortung.
6. Der AN ist, soweit sein Tätigkeitsbereich betroffen ist, für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz sowie die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die geleisteten Arbeitsstunden sowie eventuell auftretende Arbeitsunfälle des AN auf der Baustelle sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Der AN ist verpflichtet, die Vorschriften zum Umweltschutz, insbesondere hinsichtlich Schutt- und Abfallbeseitigung, Sondermüllentsorgung und Immissionsschutz einzuhalten. Die dadurch oder durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Kosten hat der AN zu tragen.
8. Der AN hat ohne besondere Aufforderung, Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN seinen Verpflichtungen zur Reinigung, Schuttabfuhr und / oder Räumung der Baustelle und der Räumung der Baustelle und der Arbeits- und Lagerplätze trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß nach, so ist der AG berechtigt, die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des AN vorzunehmen.
9. Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen und Gehwegen sind Beschädigungen und Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) ist, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei zu regeln.
10. Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm dazu übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl, Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie für die Ableitung des Tages- und Oberflächenwassers und die Beseitigung von Eis und Schnee zu sorgen, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden. Diese Maßnahmen hat er kostenlos durchzuführen. Der AN ist für den Schutz seiner und der von ihm genutzten Materialien und Geräte selbst verantwortlich.
11. Der AN ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich ergebenden Folgen, Geldbußen und Ordnungsgelder sowie Personen- und Sachschäden.



§ 5

Ausführungsfristen

1. Für die Ausführung der Leistungen gelten die vertraglich festgelegten Termine. Terminänderungen wegen Witterungseinflüssen während der Ausführungszeit, mit denen bei Angebotsabgabe normalerweise gerechnet werden musste, oder wegen Material- oder Arbeitskräftemangel sind ausgeschlossen.
2. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
3. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Vertragsstrafen auf bereits verwirkte Termine entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.
4. Der AN haftet dem AG für allen weiteren Schaden, der dem AG dadurch entsteht, dass der AN vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält. Eine ggf. verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatz angerechnet.
5. Bei Nichteinhaltung der Vertragstermine ist der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne besondere Androhung den Auftrag zu entziehen und auf Kosten des AN anderweitig zu vergeben.
6. Werden bauseits Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplans erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Sofern davon Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.

§ 6

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen - auch mit dem AG - bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
2. Etwaige bauübliche gegenseitige Störungen müssen in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
3. Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, welche die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten infrage stellen, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Haftung der Parteien, Versicherungen

1. Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist dieser verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat.
2. Der AN hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
3. Wird vom AG oder Bauherrn eine Bauwesen- bzw. Bauleistungsversicherung abgeschlossen, die auch die Leistungen des AN umfasst, so werden die anteiligen Kosten auf den AN umgelegt und von der Schlusszahlungssumme abgezogen.

§ 8

Abnahme und Gefahrtragung

1. Es hat eine förmliche Abnahme stattzufinden, die in einem gemeinsamen Ortstermin zu erfolgen hat. Findet keine gemeinsame Abnahme zwischen dem AN und dem AG statt, kann die Abnahme durch die Abnahme des AG mit dem Bauherrn ersetzt werden.
2. Bis zur Abnahme trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung seiner Leistung.
3. Voraussetzungen zur Abnahme sind eine vollständig vorliegende Dokumentation bzw. komplette Ausführungsunterlagen, Nachweise und Gütebescheinigungen.

§ 9

Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und 3 Monate, bei Flachdacharbeiten 10 Jahre und 3 Monate, jeweils beginnend mit der Gesamtabnahme durch den Bauherrn.
2. Die Gewährleistungsfrist wird durch eine schriftliche Mängelanzeige um zwei Jahre unterbrochen. Nach Abnahme der Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu.

§ 10

Abrechnung

1. Soweit kein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistung. Dieses ist gemeinsam festzustellen oder nach vorheriger Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung zur gemeinsamen Prüfung vorzulegen

und beiderseits zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der AG das gemeinsame Aufmaß trotz Mitwirkungsbereitschaft und schriftlichen Verlangens des AN nicht innerhalb von zwei Wochen durchführt.

§ 11

Zahlung

1. Auf Antrag des AN werden bei ordnungsgemäßer Ausführung und planmäßigem Fortgang der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% für die jeweils nachgewiesenen Leistungen erbracht. Der Nachweis hat durch eine prüffähige Aufstellung aller Leistungen zu erfolgen, die dem Antrag beizufügen ist. Die Anerkennung erfolgt in Höhe der vom Bauherrn für die AN-Leistung bestätigten Leistungsmengen.
2. Mit Einreichung der Schlussrechnung sind alle Unterlagen zur Dokumentation der Leistung nach den Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Schlussrechnung ist nicht prüfbar, wenn nicht alle vom AN beizubringenden Unterlagen vorliegen. Gleiches gilt für Abschlagsrechnungen in Zusammenhang mit den Unterlagen gemäß § 14.
3. Die Anerkennung oder Bezahlung der Schlussrechnungen schließt eine Rückforderung wegen fehlerhaft ermittelter Rechnungsbeträge oder Zuvielzahlungen nicht aus. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.
4. Sofern im Nachunternehmervertrag bzw. im Auftragschreiben (Bestellung) nichts anderes geregelt ist, gilt als Zahlungsziel die VOB/B zuzüglich 10 Werktagen.

§ 12

Forderungsabtretung

1. Dem AN ist die Abtretung von ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem AG gegen diese zustehenden Forderungen ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

§ 13

Sicherheitsleistungen

1. Im Falle von Vorauszahlungen hat der AN für diese als Sicherheit eine Vorauszahlungsbürgschaft einer deutschen Bank oder einer öffentlichen Sparkasse in Höhe des Vorauszahlungsbetrages zu stellen. Es muss sich um eine unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden gem. §§ 770 und 771 BGB handeln (Anlage 423).
2. Der AN hat als Sicherheit für die vertragsgemäße Durchführung des Vertrages bei Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu stellen. Es muss sich um eine Bürgschaft gemäß Anlage (Bürgschaftsformular-Vertragserfüllung) handeln.
3. Zur Absicherung eventueller Gewährleistungsansprüche sowie der Ansprüche wegen Überzahlung behält der AG für die Dauer der Gewährleistungszeit 5% der Bruttoabrechnungssumme als Sicherheit in Geld ein. Der AG ist nicht verpflichtet, den Sicherheitseinbehalt auf ein Sperrkonto i. S. d. § 17 Nr. 5 VOB/B einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft ablösen, die dem Muster des AG (siehe Anlage Bürgschaftsformular-Mängelansprüche) zu entsprechen hat. Voraussetzung dafür ist die Vorlage des mangelfreien Abnahmeprotokolls. Für die Ablösung des Sicherheitseinbehaltes gelten die Zahlungsbedingungen des Hauptvertrages, Fristbeginn mit Vorliegen Bürgschaft und evtl. Abnahmeprotokoll. Abweichend von § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B ist eine nicht verwertete Sicherheit erst nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 9 und Erfüllung aller Gewährleistungsansprüche zurück zu geben.

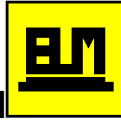
§ 14

Nachweise, Gütebescheinigungen

1. Der AN verpflichtet sich, dem AG die nachfolgend genannten Unterlagen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Beginn der Arbeiten, ohne eine besondere Vergütung vorzulegen:
 1. Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gem. § 48 b EstG
 2. Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (mit Angabe der Anzahl der Versicherten)
 3. Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG-Bau im Original sowie die anliegende Vollmacht zur Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft Bau durch den AG
 4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (steuerliche Bescheinigung) USt 1 TG
 5. Nachweis über die Gewerbeanmeldung oder eine vergleichbare Bescheinigung
 6. Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle oder eine vergleichbare Bescheinigung
 7. Der schriftliche Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung mit entsprechender Versicherungsbestätigung des AN mit Deckungserweiterungen sowie der ordnungsgemäßen Prämienzahlung
 8. Eine aktuelle Beitragszahlungsbescheinigung der SOKA-Bau oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie die anliegende Vollmacht zur Einholung einer SOKA-Bau-Enthaltungsbescheinigung oder eine Negativbescheinigung der SOKA-Bau, falls keine Teilnahmepflicht besteht
 - 8.1. Mindestlohnbescheinigungen und Namenslisten der eingesetzten Mitarbeiter des AN
 9. Aktueller Auszug Handelsregister sowie Kopie Personalausweis der Geschäftsführung

Bei einer gültigen Präqualifikation entfällt die Einreichung der vorgenannten Nachweise.

 10. SCC-Checkliste (vollständig ausgefüllt mit entsprechenden Nachweisen)
 11. der vom AN unterzeichnete Nachunternehmervertrag in zweifacher Ausfertigung



12. Sicherheitsleistungen (siehe Punkt 5 des Nachunternehmervertrages oder § 13 der AGB)
13. Urkalkulation nach Vorgaben des Bauherrn
2. Alle Nachweise müssen innerhalb der letzten 3 Monate ausgestellt sein und insbesondere vor Baubeginn sowie während der Bauzeit durch den AN aktualisiert werden. Der AN ist verpflichtet, dem AG vor jeder Zahlung aktualisierte Nachweise beizubringen, d. h. bis zur Vorlage der vorgenannten Unterlagen ist der AG berechtigt, von fälligen Zahlungen einen Einbehalt gemäß § 14.3 vorzunehmen.
3. Zurückbehaltungsrecht: Legt der AN die unter § 14.1 genannten Unterlagen, Nachweise, Erklärungen und Vollmachten nicht vor, so besteht ein Zurückbehaltungsrecht des AG (§ 273 BGB). Bis zur Vorlage der vorgenannten Unterlagen ist der AG berechtigt, von fälligen Zahlungen einen Einbehalt in Höhe von mindestens 5% der Bruttoauftragssumme je fehlendem Dokument gemäß § 14.1 vorzunehmen. Insbesondere wird bei Fehlen einer SOKA-Bau Bescheinigung gemäß § 14.1.8 ein Einbehalt von 15% der Bruttoauftragssumme vorgenommen sowie bei Nichtvorlage der Freistellungsbescheinigung gemäß Ziffer 14.1.1 die Bauabzugssteuer in Höhe von 15% vom AG an das zuständige Finanzamt abgeführt; für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand kann der AG bei jedem Zahlungsvorgang eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00€ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer geltend machen.
4. Werklohnansprüche des AN sind erst bei Vorlage sämtlicher Unterlagen sowie Nachweise in der vertraglich vereinbarten Form zur Zahlung fällig. Bis zum Eintritt dieser Fälligkeitsbedingung ist der AG berechtigt, Werklohnzahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, auch wenn die Vertragsleistung vom AN bereits vollständig erbracht worden ist.

§ 15

Freistellungserklärung

1. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seinem Einsatz hierbei stehen und auf § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV gestützt werden. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der durch den AN eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder die SOKA / ULAK den AG in Anspruch nehmen.

§ 16

Kündigung

1. Für die Kündigung des Vertrages gelten § 8 und 9 VOB/B. Ergänzend wird klargestellt, dass ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG auch dann vorliegt, wenn der AN gegen Bestimmungen des SchwarzArbG verstößt, entgegen der Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG kein Mindestentgelt oder keine Urlaubskassenbeiträge zahlt, wenn der AG wegen nicht gezahlter Beiträge zur Sozial- oder Unfallversicherung nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII in Anspruch genommen wird sowie wenn der AN trotz Nachfristsetzung seinen Nachweispflichten aus § 14.1 dieses Vertrages nicht nachkommt.

§ 17

Allgemeines

2. Bei Ausführung der übernommenen Arbeiten hat der AN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auch alle sonstigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit, Bauplatzordnung u. ä. zu beachten. Für alle Schäden, die durch die Tätigkeit des AN dem HU, seinem Auftraggeber oder Dritten zugefügt werden, haftet der AN in dem vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Umfang. Wenn insoweit Ansprüche an den HU gestellt werden, hat der AN diesen hiervon in vollem Umfang freizustellen.
3. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen usw. hat der AN vor Beginn seiner Tätigkeit das Vorhandensein und die Lage dieser Leistungen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Rücksprache mit den Versorgungsträgern sowie Einsichtnahme in die Kabel- und Leitungspläne, festzustellen.
4. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die gültigen Sozialversicherungs- und Personalweise täglich bei sich führen. Ansonsten kann der Zutritt zur Baustelle verweigert werden.
5. Der AN hat nur zugelassene und geprüfte Geräte und Materialien (Prüfstempel, TÜV etc.) auf der Baustelle einzusetzen. Der Prüfstempel muss gut sichtbar angebracht sein.

§ 18

Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so steht das der Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht entgegen.

§ 19

Streitigkeiten, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Nordhorn, wenn der AN Vollkaufmann ist.
2. Der AG beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).